Werk

Titel: Meisner, Das in Bayern geltende Nachbarrecht

Autor: Oertmann, P.

Ort: Tübingen

Jahr: 1925

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1925_0003|log18

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

3. Die neue, von Marwitz bearbeitete Auflage des Kleinen Kommentars hat die Erläuterungen sachgemäß bis auf den Stand der Gegenwart fortgeführt. Die Probleme, welche durch die Geldentwertung aufgeworfen werden, hätten eine eingehendere Berücksichtigung verdient. Das über den Honoraranspruch bei neuen Auflagen zu § 22, 2 Gesagte ist nicht haltbar. Wenn eine neue Auflage mit einem der Geldentwertung entsprechend erhöhten Ladenpreise erfolgt, so muß auch das Honorar des Verfassers selbst dann eine der Geldentwertung entsprechende Erhöhung erfahren, wenn eine besondere Tätigkeit des Verfassers nicht erfordert wird.

4. Die Textausgabe Hönigers gibt das einschlägige Material in der bei dem Verfasser gewohnten Sorgfalt und Vollständigkeit. Auch die zwischenstaatlichen Rechtsquellen (Unionen und Einzelverträge) sind eingehend berücksichtigt. Ph. Heck.

Rechtsanwalt **Chr. Meisner, Das in Bayern geltende Nachbarrecht.** Dritte Auflage. München, Schweizer, 1923. XVIII und 588 S.

Meisners Werk hat seit der ersten Auflage von 1901 (s. Arch. f. bürg. Recht 21, S. 157) nahezu eine Verdoppelung des Umfanges (von 320 auf 588 Seiten) erfahren. Dem entspricht die Bereicherung des Inhalts: Die inzwischen erschienene zahlreiche Rechtsprechung und Literatur ist mit großer Emsigkeit, wenn auch nicht in vollständiger Lückenlosigkeit, verwertet; die Ansichten sind vielfach einer Revision oder doch vertiefenden Begründung unterzogen; verschiedene früher ausgeschaltete Materien, besonders die Grunddienstbarkeiten, aber auch die Rechtsverhältnisse des Berg- und Fischereirechts, hat der Verfasser der Neudarstellung einverleibt. So ist das Buch zu einem sehr stattlichen und wertvollen Kompendium geworden, aus dem man so ziemlich über jede Frage des Nachbarrechts Auskunft und Belehrung zu schöpfen vermag. Und zwar auch des reichsrechtlichen — denn der Titel will nicht besagen, daß das Buch nur dem bayerischen Landesrecht gewidmet sei; vielmehr ist alles, was in Bayern an nachbarrechtlichen Vorschriften derzeit gilt, darin zur Darstellung gebracht. Das Buch verdient daher außerhalb der blauweißen Grenzpfähle nahezu in gleichem Maße Beachtung, wie innerhalb Bayerns. Allerdings gehört es fast ausschließlich der praktisch-dogmatischen Rechtswissenschaft an; allgemeinere wissenschaftliche Gesichtspunkte sowie rechtspolitische Erwägungen treten demgegenüber im ganzen stark zurück, und die Lektüre wirkt angesichts der schier unendlichen Fülle des positiven Details mitunter etwas ermüdend. Andererseits verfährt der Verfasser in der Abgrenzung seines Stoffes, auch gegenüber dem öffentlichen Recht, durchaus nicht engherzig, und er erweitert das Gebotene mitunter über den üblichen Rahmen des Handbuches zu fast monographischer Vollständigkeit. So erfahren wir denn z. B. über zwei gemeinhin so vernachlässigte Materien, wie den Abmarkungsanspruch und die Kommunmauer, vieles, was die sonstige sachenrechtliche Wissenschaft zu übergehen pflegt.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Anzeige sein, auch nur zu einem kleinen Bruchteil der zahllosen Einzelerörterungen Stellung zu nehmen; ich will nur, als besonders eindrucksvoll und allgemeiner Beachtung wert, die ausführliche Kritik zur reichsgerichtlichen Rechtsprechung über die Gefährdungshaftung bei Funkenflug und Luftschiffbetrieb, S. 548 f., hervorheben. Auch die Untersuchung über die Rechte aus dem Grenzüberbau (S. 276: Eigentumsbeschränkungen, keine besonderen servitutenartigen Rechte) scheint mir erwähnenswert. Interessant ist ferner u. a. die Darlegung über den möglichen Rechtsschutz des Grundeigentümers gegenüber Automobilrennen und ähnlichen Veranstaltungen (S. 476) sowie diejenige zugunsten eines grundsätzlichen Unterschiedes zwischen dem Anspruch auf Schadloshaltung nach Gew.Ordn. § 76 und dem echten Schadensersatzanspruch (S. 505).

Nicht beifallswert scheint mir dagegen die Auffassung des sog. Bergwerkseigentums: es soll kein Recht an fremden Sachen darstellen (S. 462) — und doch soll mit dem Aneignungsrecht das dingliche Recht verbunden sein, das fremde Grundstück zwecks Aneignung des herrenlosen Minerals zu benutzen (S. 463). Was hindert uns dann, darin in gleichem Sinne ein Recht an diesem Grundstück zu erblicken, wie etwa im Nießbrauch? — Für sehr wenig glücklich halte ich ferner die Bezeichnung S. 493, wonach beim Eigentumsfreiheitsanspruch „der Eigentümer als Vertreter des Grundstücks (von dem die Beeinträchtigung ausgeht) der richtige Beklagte ist."

Auf eine wichtige, vom Verfasser mehrfach in den Vordergrund gerückte Frage möchte ich hier noch eingehen — sie betrifft das Verhältnis zwischen den §§ 93 und 94 BGB., s. dazu Meisner S. 22, 85, 139. Nach § 93 soll an einer Sache, die aus mehreren untrennbar verbundenen Bestandteilen besteht, nur ein Eigentum (oder: ideell geteiltes Eigentum) möglich sein, nicht aber Miteigentum pro partibus divisis. Nach § 94 dagegen fällt das auf einem Grundstück errichtete Werk oder Gebäude dem Grundeigentümer zu. Daraus ergeben sich Widersprüche bei Gebäuden, die auf zwei verschiedenen Grundstücken stehen, ferner bei Grenzeinrichtungen (Mauern) und Grenzbäumen. Fast allgemein nimmt man hier reell geteiltes Eigentum an, während Meisner überall den § 93 vorgehen läßt; „ein körperlich geteiltes Eigentum an einer einheitlichen Sache ist wirtschaftlich und damit rechtlich unmöglich" (S. 139). Ich gebe zu, daß man über das Ergebnis streiten kann, und daß der entschiedene Hinweis des Verfassers auf die Schwierigkeit gegenüber der darüber einfach hinweggleitenden herrschenden Lehre auf alle Fälle ein Verdienst bildet. Aber für überzeugt kann ich mich doch nicht, jedenfalls zunächst nicht, erklären. Es dürfte keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß im Sinne der Bestandteilslehre des BGB. § 93 die allgemeine Vorschrift bildet, die durch § 94 für gewisse Fälle — die der Bodenbestandteile — teils näher bestimmt, teils erweitert wird. § 94 ist die lex specialis, die im Widerspruchsfall der lex generalis des § 93 derogiert. Das entspricht auch der rechtspolitischen Einstellung des Gesetzbuchs, das nun einmal das Dogma des röm. Rechts „superficies solo cedit" als Grundsatz entschieden anerkannt hat, s.